

ZH_OBERGERICHT PS180011 vom 22. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180011

FR: ZH_OBERGERICHT PS180011 du 22 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180011 del 22 maggio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin unter Bezugnahme auf die Verfügung des Bezirksgerichts March vom 11. Juni 2014 und die Verfügung des Kantonsgerichts Glarus vom 5. November 2015 für ausstehende Unterhaltsbeiträge, einen Prozesskostenvorschuss und Parteientschädigungen betrieben. Der vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsvorschlag wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 27. September 2016 beseitigt und es wurde der Beschwerdegegnerin in der Betreuung-Nr. ... für folgende Beträge die definitive Rechtsöffnung erteilt (act. 8/12): Fr. 181'501.50 nebst Zins zu 5% auf Fr. 168'901.50 seit 26. Februar 2016 sowie auf Fr. 12'600.00 seit 4. März 2016 Fr. 203.30 Betreuungskosten sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ziff. 2 bis 4 des Urteils. Die vom Beschwerdeführer gegen das Rechtsöffnungsurteil erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2017 abgewiesen (act. 8/11). Am 23. Februar 2017 erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Horgen eine negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG (Geschäfts-Nr. FO170003, act. 2/12). Sein Gesuch um vorläufige Einstellung der Betreuung im Sinne von Art. 85a Abs. 2 SchKG wurde abgewiesen (act. 6/7). Die Beschwerdegegnerin stellte am 27. April 2017 das Fortsetzungsbegehren in der Betreuung-Nr. ... Der Pfändungsvollzug erfolgte am 2. Mai 2017 und die Pfändungsurkunde wurde am 21. Juni 2017 versandt: Es wurden der hälftige Miteigentumsanteil des Beschwerdeführers an der Liegenschaft in C._____ sowie sein das Existenzminimum von Fr. 11'921.00 übersteigendes Einkommen gepfändet (act. 8/1 = act. 2/1, act. 8/2).

E. 1.2

Am 27. Juni 2017 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz). Er stellte folgende Anträge (act. 1 S. 2):

- 3 - "1. Es sei die Betreuung mit der Betreibungs-Nr. ... beim Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg per sofort einzustellen, für nichtig zu erklären, eventualiter aufzuheben.

E. 2

Es sei festzustellen, dass die Pfändungsurkunde vom 21.06.2017 vom Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg nichtig ist. Eventualiter ist sie aufzuheben.

E. 3

Es sei das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg anzuweisen, den Eintrag in der Betreuungssache Nr. ... aus dem Betreibungsregister zu löschen.

E. 4

Es sei dem Pfändungsbeamten Herr D._____ eine Disziplinar- mass- nahme wegen fehlbarem Verhalten anzuordnen." Die Vorinstanz setzte der Beschwerdegegnerin eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort und dem Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg eine Frist zur Vernehmlassung sowie zur Einsendung der Akten an (act. 3). Die Be- schwerdeantwort ging am 14. Juli 2017 und die Vernehmlassung am 17. Juli 2017 bei der Vorinstanz ein. Die Beschwerdegegnerin schloss sinngemäss auf Abwei- sung der Beschwerde. Auch das Betreibungsamt beantragte die Abweisung der Beschwerdeanträge 1 - 4 (act. 5 und act. 7 S. 2). Den Parteien und dem Betrei- bungsamt wurden die Eingaben in der Folge zugestellt (act. 9). Auf Mitteilung des Beschwerdeführers, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich seines hälftigen Miteigentumsanteils am Chalet (Ferienhaus in C._____) ein Verwertungsbegeh- ren gestellt habe (act. 11 - 12), erteilte die Vorinstanz der Beschwerde mit Verfü- gung vom 6. Dezember 2017 superprovisorisch die aufschiebende Wirkung (act. 13). Im Schreiben vom 30. Dezember 2017 verzichtete die Beschwerdegeg- nerin auf eine Stellungnahme zur aufschiebenden Wirkung (act. 16). Mit Urteil vom 12. Januar 2018 entschied die Vorinstanz wie folgt über die Beschwerde des Beschwerdeführers (act. 19 = act. 24 S. 12):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.